

Abfallgebührensatzung des Landkreises Fürth vom 17. Dezember 2007

Abfallgebührensatzung des Landkreises Fürth

Der Landkreis Fürth erlässt aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG, Art. 1, 8 KAG folgende

Gebührensatzung

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Fürth erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.
- (2) Die Gebühren dienen der Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft des Landkreises; sie sollen zugleich wirtschaftliche Anreize geben, dass Abfälle vermieden und verwertet werden.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises Fürth benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke, bei der Verwendung zusätzlicher Abfallsäcke der Erwerber als Benutzer. Die Abfallentsorgung benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt (§ 15 Abs. 1 KrWAbfG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfAlG).
- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr und die Bioabfallgebühr bestimmen sich nach der Zahl der Haushalte/Wohneinheiten i.S. des Absatzes 2 auf dem angeschlossenen Grundstück.
- (2) Als Haushalt/Wohneinheit i.S. dieser Satzung gilt jede nach außen abgeschlossene Wohnung mit in der Regel zusammenliegenden Räumen, die die Führung eines selbständigen Haushaltes ermöglichen. Hierunter fallen auch Zweit- und Ferienwohnungen, Schulen, Kindergärten, Vereine, sonstige öffentliche Einrichtungen (Dienstleistungen) und Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche (Gewerbe).
- (3) Die Restabfallgebühr bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der im Einzelfall erforderlichen Restabfallbehältnisse bei zweiwöchiger Abfuhr.
- (4) Die Gebühr für zusätzlichen Restabfall bestimmt sich nach dem in Anspruch genommenen Volumen über Restabfallsäcke.
- (5) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht der Abfälle.

§ 4 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird für die Inanspruchnahme und Betriebsbereitschaft der kommunalen Abfallwirtschaft insgesamt erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beträgt pro Haushalt/Wohneinheit 84 €/Jahr.
- (3) Für Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche (Gewerbe), die die Wertstoffbehältnisse für Papier/Pappe/Kartonagen und/oder Bioabfall nicht in Anspruch nehmen, reduziert sich die Grundgebühr auf 72 €/Jahr.

§ 5 Restabfallgebühr

(1) Die Restabfallgebühr wird erhoben für die Abfuhr des Restabfalls in den zugelassenen Behältnissen sowie die Entsorgung des Restabfalls.

(2) Der Restabfallgebühr wird pro Haushalt/Wohneinheit oder sonstige Einrichtungen ein Restabfallvolumen von mindestens 40 Liter pro Abfuhr zugrundegelegt.

Im räumlichen Zusammenhang stehende Grundstücksnachbarn können Restabfallbehältnisse auf Antrag gemeinsam nutzen. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens 40 Liter Restabfallvolumen pro Haushalt/Wohneinheit vorgehalten werden (Nachbarschaftstonne).

Ansonsten muss nach EU-Norm je Haushalt/Wohneinheit mindestens ein 60-Liter Restabfallbehälter in Anspruch genommen werden.

Im Bedarfsfalle bleibt es dem Landkreis Fürth vorbehalten, je Haushalt ein über das Grundkontingent hinausgehendes Restabfallvolumen festzulegen.

(3) Für Restabfälle aus privaten Haushalten gelten folgende Jahresgebühren bei turnusgemäßer zweiwöchiger Abfuhr:

a) für den 60-Liter-Restabfallbehälter: 53,55 €

b) für den 80-Liter-Restabfallbehälter: 71,40 €

c) für den 120-Liter-Restabfallbehälter: 107,10 €

d) für den 240-Liter-Restabfallbehälter: 214,20 €

e) für den 1100-Liter-Container: 981,75 €

(4) Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen und bei Grundstücken, die nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, gelten folgende Jahresgebühren bei turnusgemäßer zweiwöchiger Abfuhr:

a) für den 60-Liter-Restabfallbehälter: 62,55 €

b) für den 80-Liter-Restabfallbehälter: 83,40 €

c) für den 120-Liter-Restabfallbehälter: 125,10 €

d) für den 240-Liter-Restabfallbehälter: 250,20 €

e) für den 1100-Liter-Container: 1146,75 €

§ 6 Bioabfallgebühr

(1) Die Bioabfallgebühr wird erhoben für die Abfuhr des Biomülls in den zugelassenen Behältnissen, wobei pro Haushalt max. 120 Liter Biomüllsammelvolumen beinhaltet ist, Kompostierung des Biomülls und Verwertung des Kompostes.

(2) Die Bioabfallgebühr beträgt pro Haushalt/Wohneinheit 45 €/Jahr

(3) Die Bioabfallgebühr kann entfallen, soweit der Gebührenschuldner nachweist, dass die kompostierbaren Abfälle aller auf dem Grundstück befindlichen Haushalte/Wohneinheiten i.S. des § 3 Abs. 2 kompostiert werden und der Kompost verwertet wird. Kompostierung und Verwertung des Kompostes müssen auf dem angeschlossenen Grundstück erfolgen. Das Nähere zur Führung dieses Nachweises regelt der Landkreis. Die Überlassung von Gartenabfällen an den Landkreis steht dieser Gebührenbefreiung nicht entgegen.

§ 7 Gebühr für zusätzliche Abfallbehältnisse

(1) Die Gebühr für eine zusätzliche 240-Liter Papiertonne beträgt 24 €/Jahr, für einen zusätzlichen 1100-Liter Papiercontainer 72 €/Jahr.

(2) Die Gebühr für eine zusätzliche Biotonne beträgt pro 120 Liter 60 €/Jahr.

§ 8 Selbstanlieferung

(1) Die Gebühr für die Behandlung von selbst angelieferten Abfällen zur Beseitigung beträgt grundsätzlich 200 €/t. Die Gebühr für Anlieferungen unter 50 kg beträgt pauschal 10 €.

(2) Die Gebühr für selbst angelieferte Gartenabfälle beträgt 4 €/100 kg. Anlieferung unter 150 kg werden kostenlos angenommen.

(3) Die Gebühren für die Ablagerung von reinem Erdmaterial und Bauschutt, die im Landkreis Fürth anfallen, betragen 5 € je Tonne reines Erdmaterial und 36 € je Tonne Bauschutt. Anlieferungen unter 50 kg werden kostenlos angenommen.

(4) Die Gebühren für die Anlieferung von Altreifen beträgt für

- a) Altreifen ohne Felgen bis 0,75 m Durchmesser 3,00 € pro Stück
- b) Altreifen mit Felgen bis 0,75 m Durchmesser 8,00 € pro Stück
- b) sonstige Altreifen ohne Felgen 20,00 € pro Stück

(5) Die Gebühr für die Anlieferung von verwertbarem Altholz beträgt 102 € je Tonne. Die Gebühr für Mengen unter 50 kg beträgt pauschal 4 €.

(6) Die Gebühr für die Anlieferung von Wertstoffen aus Kleingewerben beträgt 102 € je Tonne. Die Gebühr für Mengen unter 50 kg beträgt pauschal 4 €.

(7) Die Gebühr für die Anlieferung von Altöl beträgt 2,50 € je Liter. Pro Anlieferung werden max. 5 Liter angenommen.

§ 9 Erhöhte Gebühr

Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 2) beträgt 400 €/t zuzüglich der durch die Deponie- bzw. Verbrennungsgebühr anfallenden Kosten.

§ 10 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Monats; im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Müllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

§ 11 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) . Die jährliche Gesamtgebühr ist vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Wird die Gesamtgebühr auf einmal gezahlt, ist diese zum 15.02. zu entrichten. Wird die Gebührenschuld nicht fristgerecht beglichen, fallen zusätzlich Mahngebühren und Säumniszuschläge an.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Müllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung von unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 2) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 12 Verwaltungsgebühr

(1) Für rückwirkende An- und Abmeldungen von Haushalten an die Abfallentsorgung des Landkreises Fürth wird

eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 € erhoben.

(2) Für An- und Abmeldungen von Abfallbehältnissen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältnissen nach § 5 Abs. 2 und/oder der Eigenkompostierung nach § 6 Abs. 3 wird eine Gebühr in Höhe von 15 € je Vorgang erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Neufassung der Abfallgebührensatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 04.07.2005 (Amtsblatt Nr. 14 vom 21.07.2005) außer Kraft.

Zirndorf, den 17.12.2007

Dr. Gabriele Pauli

Landrätin